

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
26.01.1994		07.03.1994

Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich im Stadtteil Veltheim „Veltheimer Straße“ (Außenbereichssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbauerleichterungsgesetz – WoBauErlG) vom 17. März 1990 (BGBl. I, S. 926) gem. Artikel 2 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB Maßnahmen G) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II, S. 1122) und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW, S. 475), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 30.04.1991 (GV NW, S. 214) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 20.12.1993 für das Gebiet „Veltheimer Straße“ die Grenzen für bebaute Bereiche im Außenbereich für den Stadtteil Veltheim beschlossen.

§ 1

Der Satzung ist im beigefügten Ausschnitt aus dem Lageplan M 1 : 5000 mit einer schwarzen Linie umrandet; dieser Ausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Alle neu zu bebauenden Grundstücke, die an die freie Landschaft angrenzen, haben einen Streifen von 7,50 m Breite zur freien Landschaft mit bodenständigen Gehölzen (Artenliste siehe Anlage) zu begrünen. Mindestmaß der Begrünung ist 1 Hochstamm (Stammumfang 12-14 cm, gemessen in 1 m Höhe), 5 Heister und 30 Sträucher (2x verschult, 60/100) je vollendete 10 m Streifenlänge zur freien Landschaft. Die Regelungen des Nachbarrechtes sind zu beachten.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden ist.
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Porta Westfalica, geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (Seite 2253) über die Entschädigung von durch die Satzung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Durch den Erlaß der Außenbereichssatzung werden die anbaurechtlichen Vorschriften gem. § 25 StrWG NW nicht außer Kraft gesetzt.
5. Um jeglichen Funkenflug im Bereich bis zu 100 m Abstand zum Wald und somit Waldbrandgefahr auszuschließen, soll für die emittierenden Schornsteinanlagen unter Beteiligung des örtlich zuständigen Brandverhütungsingenieurs nach geeigneten Maßnahmen gesucht werden.

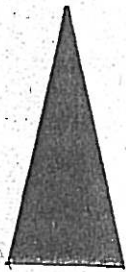
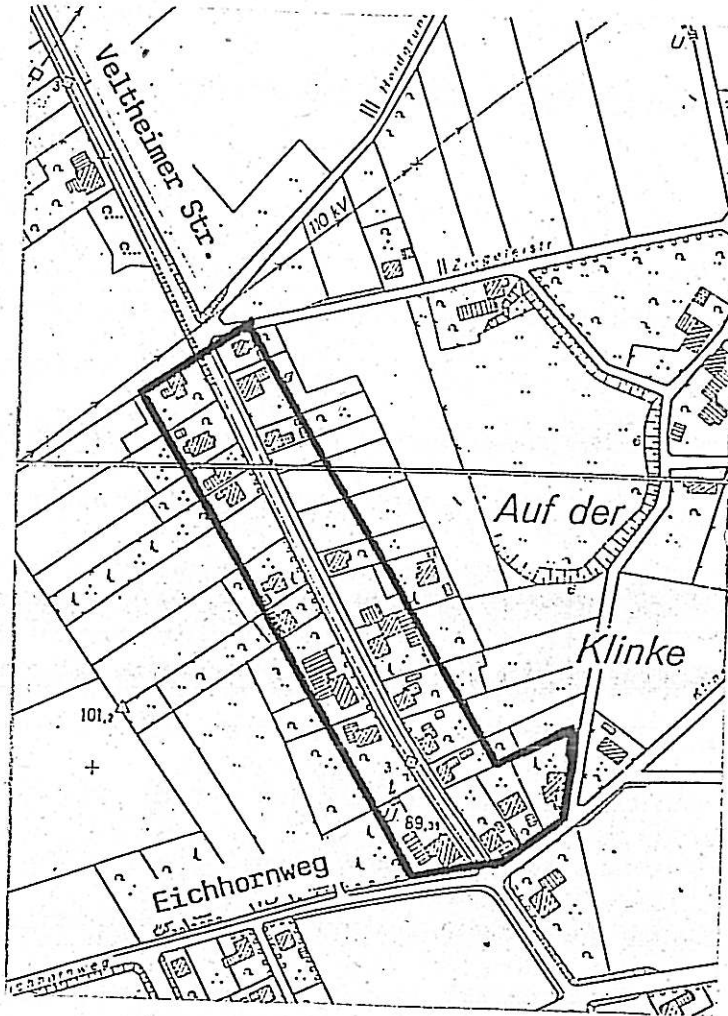
Gehölze für Pflanzmaßnahmen

A Gehölze für Hecken- und Gebüschpflanzungen

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Hänge-Birke
Capinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguineus	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna oder laevigata	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Populus tremula	Espe
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Späte Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Apfel-Rose
Rosa tomentella	Busch-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Hollunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Ulmus carpinifolia	Feldulme
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

B Geeignete Hochstämme für die Baumpflanzungen

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platophyllos	Sommer-Linde



Norden
M 1 : 5000

Außenbereichssatzung "Veltheimer Str."

hat vorgelesen
Detmold, den 9. 2. 1994
Az.: 35.22.50-607/1/94
Der Regierungspräsident
1994

